

Verordnung
über den Umgang mit Wasserschadstoffen
— **Wasserschadstoffverordnung** —

vom 15. Dezember 1977

Zur Vermeidung schädigender Auswirkungen beim Umgang mit Wasserschadstoffen wird folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wasserschadstoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe bzw. deren Mischungen, die das Gewässer oder seine Nutzung nachteilig beeinflussen können. Hierzu gehören Gifte¹ und die in der Liste der Schadstoffe^{1, 2} enthaltenen Stoffe.

(2) Wasserschadstoffhavarien im Sinne dieser Verordnung sind Ereignisse, bei denen Wasserschadstoffe in Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser), in den Boden oder in öffentliche Abwasseranlagen gelangen und zu Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, zur Beeinträchtigung der Trink- und Brauchwasserversorgung, zu Schäden der Pflanzen- und Tierwelt oder zu anderen volkswirtschaftlichen Schäden führen können.

(3) Umgang mit Wasserschadstoffen im Sinne dieser Verordnung ist die Erkundung, Förderung, Verarbeitung, Herstellung, Lagerung, Anwendung, Ausbringung, der Umschlag, der Transport und die schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und deren Verpackungsmaterial.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate, sozialistische Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betreiber genannt).

§ 3

Aufgaben beim Umgang mit Wasserschadstoffen

(1) Die Betreiber haben zu gewährleisten, daß beim Umgang mit Wasserschadstoffen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, Beeinträchtigungen der Trink- und Brauchwasserversorgung, Schäden in der Pflanzen- und Tierwelt oder andere nachteilige Folgen für die Volkswirtschaft vermieden werden. Wasserschadstoffe dürfen insbesondere nicht unkontrolliert in die Gewässer, den Boden oder in öffentliche Abwasseranlagen gelangen. Dazu sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend der Schädlichkeit der Stoffe zu treffen, die in staatlichen Standards oder in spezifischen Werkstandards vorzugeben sind.

(2) Die Betreiber haben

- a) Anlagen für den Umgang mit Wasserschadstoffen auf ihren zweckmäßigen Einsatz, die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit regelmäßig zu überwachen;
- b) zur Verhütung und Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien und ihren Folgen Havariedokumente auszuarbeiten und mit der Staatlichen Gewässeraufsicht abzustimmen;
- c) Spezialgeräte und -mittel bereitzustellen und ständig einsatzbereit zu halten sowie die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz von Kräften bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen und regelmäßig Antihavarietraining durchzuführen. Über das Antihavarietraining ist ein Nachweis zu führen;

- d) Werk tätige, die mit Wasserschadstoffen umgehen, regelmäßig über den ordnungsgemäßen Umgang mit Wasserschadstoffen und deren Auswirkungen auf die Gewässer und dadurch auf die Bevölkerung und die Tier- und Pflanzenwelt zu belehren. Über die Belehrungen ist ein Nachweis zu führen;
- e) alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und sofortigen Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien sowie zur Beseitigung eingetretener Schäden zu treffen;
- f) den Weisungen der Staatlichen Gewässeraufsicht Folge zu leisten und erteilte Auflagen zu erfüllen.

§ 4

Schutzgüte, Betriebsvorschriften, Hinweise

(1) Die Leiter von Projektierungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetrieben für Anlagen, Spezialgeräte und -mittel zum Umgang mit Wasserschadstoffen oder für die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien oder die schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und deren Verpackungsmaterialien haben im Dokument der Schutzgüte nachzuweisen, daß die Forderungen des § 3 Abs. 1 eingehalten werden können. Im Rahmen der Lieferungen und Leistungen sind den Betreibern für die Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung und Instandhaltung ausführliche Betriebsvorschriften und Hinweise für die Nutzbarmachung oder schadlose Beseitigung von Wasserschadstoffen und Rückführung oder Weiterverwendung von Verpackungsmaterial sowie für das Verhalten bei Havarien und Störungen zu übergeben, die von den Betreibern einzuhalten sind.

(2) Die Hersteller und Lieferer von Wasserschadstoffen und Anlagen, in denen mit Wasserschadstoffen umgegangen wird, haben in Anwendungsvorschriften Angaben über die Schädlichkeit der Stoffe und deren Umsetzung in eine unschädliche Phase zu machen.

§ 5

**Aufgaben der zentralen Staatsorgane
und der wirtschaftsleitenden Organe**

Die zentralen Staatsorgane und die wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich den wissenschaftlich-technischen Vorlauf für den sicheren Umgang mit Wasserschadstoffen und die Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen.

§ 6

Informationspflicht

(1) Die Betreiber sind verpflichtet, Wasserschadstoffhavarien oder auftretende Gefahrensituationen unverzüglich den örtlichen Räten, der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion und der Staatlichen Gewässeraufsicht zu melden.

(2) Wahrnehmungen und Feststellungen der Bürger über Wasserschadstoffhavarien und ihre Folgen bzw. Gefahrensituationen sind unverzüglich entweder der nächst erreichbaren Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, der Wasserwirtschaft oder dem nächst gelegenen örtlichen Rat zu melden.

§ 7

Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien

(1) Ist der Verursacher einer Wasserschadstoffhavarie unbekannt, sind die vom Betreiber durchgeführten Maßnahmen zur Havariebekämpfung unzureichend oder kann er sie nicht mit eigenen Kräften und Mitteln bewältigen, ist im Interesse einer schnellen Abwendung von Gefahren für Gesundheit und Leben der Bevölkerung und zur Verhinderung von größeren Schäden für die Volkswirtschaft erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Organen der Zivilverteidigung die Bekämpfung der Wasserschadstoffhavarie durchzuführen von:

- a) den Feuerwehren
als operative Sofortmaßnahme im jeweiligen Einsatzbereich,

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz - Verzeichnis eingestufte Gifte - (GBl. I Nr. 21 S. 279)

² Veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 945 des Gesetzblattes.